



Magazin Luftsport

Regionalteil Bayern

Ausgabe 5/2007



Verband
Verwaltungs- und
Planungsverfahren
Flugplatz

Sport
UL-Fluglehrer-
lehrgang Kulmbach

Sport
AlpenLIMA
2007



Verband + + +

Der Flugplatz im Verwaltungs- und Planungsverfahren

Einige Mitgliedsvereine des Luftsport Verbandes Bayern haben sich in den letzten Monaten aufgrund jeweils örtlicher Planungen an den LVB gewandt und im Rahmen des kostenlosen Rechtsberatungsangebotes um Fachberatung gebeten. Dieser sind wir gerne nachgekommen. Wir möchten die Anfragen aber auch zum Anlass nehmen, auf einige grundlegende Aspekte und Gegebenheiten hinzuweisen. Der nachfolgende Text war ursprünglich als Kurzfassung angedacht, die Thematik ist jedoch komplex und entsprechend ist aus der Planung letztlich ein etwas längerer Artikel geworden, den man zur Attraktivitätssteigerung auch schlecht bebildern kann.

Sollten dazu Fragen auftauchen, steht der LVB neben dem Rechtsberatungsangebot auch dafür gerne zur Verfügung.

HM

Betreiber und Nutzer im Genehmigungsverfahren für einen Flugplatz und als Beteiligte in Baugenehmigungs- und Planungsverfahren für Anlagen Dritter

Flugplatzhalter und ansässige Vereine oder auch am Flugplatz angesiedelte Unternehmen haben in Verwaltungs- und Planungsverfahren

für den eigenen Platz oder bei heranrückenden Anlagen Dritter ein erhebliches Interesse daran, behördliche oder kommunale Entscheidungen mit zu beeinflussen oder vor Verwaltungsgerichten überprüfen zu lassen.

Flugplatz- oder Lärmgegner sowie Naturschützer nehmen häufig verwaltungsrechtliche Beteiligungs- und Prozessmöglichkeiten wahr. Internetforen sind voll mit „Bedienungsanleitungen“ zur Anwendung von Verzögerungs- oder Verhinderungsstrategien für Anlagen mit Umweltbezug – wie dies u.a. auch Flugplätze sind.

Für diejenigen, die den Flugplatz nutzen, betreiben, ausbauen oder schützen wollen, sind kaum Darstellungen von Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten zu finden.

Der nachfolgende Text soll als Orientierung dienen. Falls existentielle Einschränkungen für den Flugplatz zu befürchten sind, ist eine Anfrage bei den Verbänden und Luft- bzw. Verwaltungsrechtlern zu empfehlen.

Der eigene Flugplatz:

Nach der Terminologie des § 6 Abs. 1 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) ist „Flugplatz“ der Oberbegriff für Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände. Was die unterschiedlichen

Kategorien auszeichnet ist in den §§ 38, 49 und 54 LuftVZO (Luftverkehrszulassungsordnung) geregelt. Es sind allesamt festgelegte Gebiete zu Wasser oder auf dem Land innerhalb deren Grenzen Luftfahrzeuge starten, landen oder rollen dürfen.

Ende des 19. Jahrhunderts war die Definition noch eine andere – Flugplätze waren Gebiete, über denen geflogen werden durfte. Daneben gab es Aufstiegs- und Landeplätze. Diese historische Unterscheidung gewinnt heute bei Diskussionen über Flugrouten und der Umsetzung der sog. Seveso II – Richtlinie wieder an Bedeutung.

Diese Darstellung nimmt jedoch nur die durch § 6 LuftVG erfassten Plätze in Bezug, für die im Genehmigungsverfahren Anforderungen aufgestellt werden, die eine geeignete Anlage und den sicheren Betrieb des Flugplatzes gewährleisten sollen.

Die Landesluftfahrtbehörde entscheidet im Rahmen der Fachplanung über die Genehmigung von Flugplätzen. Die Behörde entwickelt dabei keine eigene Planung, sondern nimmt ihre Verantwortung für die Einhaltung des Abwägungsgebotes, d.h. des Gebotes, alle öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, wahr. Dabei wird die vom Antragsteller vorgelegte Pla-

Wir gratulieren

LVB-Ehrenmitglieder Elly Beinhorn und Theo Rack mit besonderen Geburtstagen

LVB-Ehrenmitglied Elly Beinhorn beging Ende Mai ihren 100. Geburtstag.

Theo Rack konnte seinen 85. Geburtstag feiern. Im Namen des Luftsport Verbandes Bayern gratu-

lieren wir beiden Jubilaren sehr herzlich und wünschen Ihnen alles Gute!



LVB-Ehrenmitglied Elly Beinhorn.



LVB-Ehrenmitglied Theo Rack. Fotos: LVB-Archiv

nung abwägend und prüfend nachvollzogen.

Ob und wie – d.h. ggf. mit welchen Nebenbestimmungen wie z.B. Auflagen – die Genehmigung erteilt wird, ist eine originäre Entscheidung der Landesluftfahrtbehörde.

Im Verfahren der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist sie daher Adressat für Hinweise und Anregungen zur Planung und Beklagte im Prozess.

Der Betreiber ist derjenige, der durch Gutachten belegt, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Er hat ein existentielles Interesse daran, dass die Stoffsammlung im Abwägungsverfahren möglichst komplett und geeignet aufbereitet ist. In einem Gerichtsverfahren ist er gemäß § 65 Abs. 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) notwendigerweise beizuladen. Auch wenn der eigentlich Beklagte das jeweilige Bundesland bzw. seine Landesluftfahrtbehörde ist, ist der Betreiber derjenige, der versuchen wird, den Prozessausgang durch geeignete Stellungnahmen von Fachplanern und Juristen für sich zu entscheiden. Vielleicht ist er es aber auch, der die Genehmigung isoliert auf einzelne belastende Nebenbestimmungen durch Gerichte überprüfen lassen möchte. In diesem Fall ist er Kläger. Das Hauptaugenmerk dabei liegt darauf, zwar die belastenden Inhalte zu beseitigen oder zu verändern, insgesamt die Genehmigung jedoch zu erhalten.

Gerade in Verfahren der Erweiterung oder Änderung eines Flugplatzes ist hier eine kompetente Planung erforderlich.

Nicht zu den obligatorisch am Verfahren Beteiligten zählen die ansässigen Flugsportvereine, Stellplatzmieter, der Luftfahrttechnische Betrieb oder sonstige Nutzer des Flugplatzes. Ihnen steht der Weg zum Verwaltungsgericht selten offen bzw. sie scheitern an der sogenann-

ten Klagebefugnis, falls sie nicht zumindest Grundeigentum besitzen, das berührt werden könnte.

Ihre auf das Zivilrecht (Miete, Pacht, Überlassung, Gestattung etc.) gründenden Rechte sind nicht Inhalt einer verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Diese Rechte werden durch die Genehmigung nicht berührt und müssen durch geeignete Verträge und ggf. grundbuchrechtliche Mittel gesichert werden. Gleichwohl können auch sie ein originäres Interesse haben, die Stoffsammlung der Behörde zur Abwägung anzureichern. Dies geschieht durch fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Bedenken im Verfahren der öffentlichen Auslegung.

Der Ausgleich zwischen der Planungshoheit von Gemeinden und zentraler Fachplanungskompetenz der Landesbehörde wird durch die Beteiligung der Kommunen und die Abwägung der Genehmigungsbehörde gewährleistet. Nicht selten tritt die avisierte Flugplatznutzung in Konflikt mit den städtebaulichen Interessen nahe gelegener Gemeinden. Immissionen haben dabei einen erheblichen Einfluss auf die zulässige Nutzung naher Wohnungs-, Gewerbe- oder Industrieansiedlungen.

Können Konflikte zwischen Gemeinde, Genehmigungsbehörde und Platzbetreiber nicht kooperativ gelöst werden, stehen sich die Parteien gegebenenfalls im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber.

Aber auch andere Verfahrensbeteiligte können u. U. den Weg zum Verwaltungsgericht beschreiten. Hierzu zählen die anerkannten Naturschutzverbände im Sinne der §§ 58 oder 60 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Eine fachlich kompetente Beratung durch Umweltplaner minimiert dabei Risiken für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde.



Vorhaben und Planungen Dritter

Nicht nur im Genehmigungsverfahren für den eigenen Platz sind Kenntnisse über Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten für den Betreiber und Nutzer zum Schutz des eigenen Betriebes erforderlich.

Die Ansiedlung benachbarter Gewerbeanlagen, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, ganzer Wohngebiete oder anderer baulicher Nutzungen sind so früh wie möglich hinsichtlich ihres Einflusses auf den Flugplatz zu bewerten und bei Bedarf abzuwehren.

Bebauungspläne

Die klassische Gefahr geht dabei von heranrückender Wohnbebauung aus. Kommunen dehnen ihre Wohnbauflächen gerne in attraktive grüne Außenbereichflächen aus. Landesplanerische Vorgaben, wie z.B. der Vorrang der innerörtlichen Nachverdichtung werden zugunsten einfach neu zu erschließender und im Zusammenhang zu entwickelnder Flächen in die Außenbereiche verlagert.

Die entscheidende planungsrechtliche Grundlage hierfür ist der Bebau-



ungsplan. Macht eine Gemeinde also ihre Planungsabsichten bekannt, die eine bauliche Nutzung in Richtung des Flugplatzes vorantreibt, ist eine gewissenhafte, immer fristgerechte und fundierte Beteiligung während der Öffentlichen Auslegung nötig.

Werden im Bauleitplanverfahren bereits Belange des Flugplatzes übersehen oder nicht entsprechend gewertet, müssen die Hinweise auch geltend gemacht worden sein, damit sie später im möglichen Gerichtsverfahren (Normenkontrolle) auch berücksichtigt werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei, wenn der Betroffene beschreibt, was er aufgrund der beabsichtigten Planung befürchtet. Also z.B. dass sich die zukünftigen Anwohner über Fluglärm beschweren könnten, da nun die Wohnnutzung viel näher komme als der alte Ortskern.

Wird hier die Nutzung öffentlicher Abwehrrechte übersehen, stehen die Chancen bei einem Neuansiedler, der möglicherweise gegen den Fluglärm zu Gericht zieht, trotz bestandskräftiger Flugplatzgenehmigung schlecht. Fehler, die hier in der immissionschutzrechtlichen Bewertung bei Aufstellung des Bebauungsplanes gemacht werden, gehen hier oft zu Lasten und zum Nachteil des Flugplatzes aus.

Aber nicht nur die Wohnnutzung und die damit häufig einhergehende Diskussion um Lärmimmissionen ist als Belang eines Flugplatzes zu qualifizieren. Denkbar sind auch Einschränkungen durch Reflexionen großflächiger Photovoltaikanlagen, Auswirkungen von Windparks, Veränderungen des Grundwasserspiegels, elektromagnetische Wellen und vieles mehr. Alle näher kommenden Planungen sollten auf ihre Flugplatzrelevanz hin geprüft werden.

Und falls die eigenen Beteiligungsrechte des ortsansässigen Vereins nicht ausreichen, muss der Flugplatzbetreiber in die Pflicht genommen werden, seine Nutzer im Verwaltungs- oder Planungsverfahren zu schützen.

Einzelbauvorhaben

Nicht alle Ansiedlungen sind großflächig und bedürfen einer förmlichen Bauleitplanung. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind „privilegiert“, d.h. sie gehören in den Außenbereich. Unmittelbar in der Nähe eines Flugplatzes einen großen Schweinemastbetrieb zu finden ist für den Flugplatz genauso unangenehm wie die Auseinandersetzung mit Lärmproblemen des neu hinzugekommenen Wohnhauses eines Aussiedlerhofes. Dass der Landwirt sehenden Auges neben den Flugplatz baut und mit Flugge-

räuschen rechnen muss, kann u. U. nicht das allein ausreichende Argument im Rechtsstreit sein. Auch hier gilt es für den Flugplatzbetreiber aufmerksam die baulichen Entwicklungen in seiner Nachbarschaft zu beobachten und auch den ständigen Informationsaustausch mit den Gemeinden zu suchen.

Fazit

Das Öffentliche Bau- und Planungsrecht ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Amtsermittlungsgrundsatz der Behörden und feingliedrige Verwaltungsverfahren sollen gewährleisten, dass Entscheidungen objektiv, gleich und nachvollziehbar getroffen werden. Damit dies gelingt, müssen aber die Beteiligten ihre Steuermöglichkeiten und Informationsmöglichkeiten nutzen und reagieren.

Die kooperative und kommunikative Zusammenarbeit von Fachkompetenzen gewährleistet den weitesten Schutz des eigenen Flugbetriebes. Es liegt an den Flugplatzbetreibern und -nutzern, früh genug Fragen an die Gemeinden, die Verbände und die Luftfahrtbehörden zu stellen.

*Rechtsanwalt Frank Dörner
Justiziar des Luftsport Verband Bayern
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*



Fliegergottesdienst 2007 mit Flugzeugsegnung am 8. Juli in Bad Kissingen

Nach der gelungenen Auftaktveranstaltung und der überaus großen Resonanz in 2006 wird der Fliegerclub Bad Kissingen auch in diesem Jahr wieder einen Fliegergottesdienst am Flugplatz in der Au in Bad Kissingen durchführen. Der bekannte Pfarrer und Buchautor Roland Breitenbach (St. Michael Schwein-

furt) wird zusammen mit Diakon Stefan Philipps wieder den ökumenischen Gottesdienst unter Einbeziehung der Piloten und Besucher zelebrieren und anschließend die Flugzeuge und ihre Besatzungen segnen. Mit dem Bühnenaufbau wird man sich wieder etwas besonderes einfällen lassen. Im vorigen Jahr war es

ein Segelflugzeug, das in Form eines Kreuzes an einem Kran über dem Bühnenaltar hing. Die Sakro-POP-Band „FUNTASY“ wird für die musikalische Umrahmung sorgen. Der Fliegergottesdienst findet am Sonntag, den 08. Juli 2007 um 13:00 Uhr statt (witterungsbedingter Ausweichtermin 22. Juli 2007). Bitte informieren Sie sich ggf. über www.fliegergottesdienst.de. Der Flugplatz Bad Kissingen in der Au kann am Veranstaltungstag wie gewohnt angefliegen werden. Es fallen am Veranstaltungstag keine Landegebühren an.

Wilfried Vogler (Präsident)